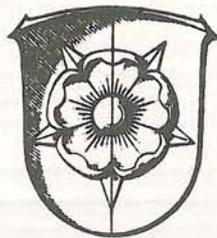


# Heimatwelt

---



*Aus Vergangenheit  
und Gegenwart  
unserer Gemeinde*

HERBERT KOSOG  
HEINRICH EHLICH  
GEMEINDEWEIMAR

1980

8. Heft

*Mühlenordnung vom Eigen zu Balten,  
revidiert worden am 27. November  
Anno 1667*

Über die Geschichte der beiden Mühlen in Argenstein und Roth wird später berichtet werden. Soviel sei jedoch zur Erläuterung der nachfolgenden Mühlenordnungen vorweggenommen, daß sich beide Mühlen in Erbleihe bzw. im Eigentum von Bauern befanden. Diese, Interessenten genannt, setzten zur Handhabung des Mühlenbetriebes einen Müller ein. Pacht und Zins hatten sie an verschiedene Herren zu entrichten. Der Text der Mühlenordnungen, die sich in Original und Abschriften im Staatsarchiv Marburg unter "Schenk Sammtbau, Mühlensachen Nr. 9" befinden, ist um der besseren Lesbarkeit willen von mir der heutigen Rechtschreibung angeglichen worden.

#### I. Ordnung, den Müller und seine Tätigkeit betreffend

---

Erstlichen soll ein jeglicher Müller, der in diese Mühlen zu Roth oder Argenstein angenommen wird, einen leiblichen Eid zu Gott schwören, daß er seiner an dem Ort vorgesetzten Obrigkeit treu und hold sein, auch derselben besten prüfen und Schaden allzeit warnen, auch gehorsam sein, daneben seinen Mühlen herren, welche ihm Kost und Lohn geben, allen schuldigen Willen und Dienst zu jederzeit bezeigen. Über ander soll der Müller schuldig sein, alle dasjenige, was ihm an allerhand Früchten in die Mühle von den Mahlgästen zu mahlen einbracht wird, dieselbe Früchte soll er treu und fleißig verwahren, auch ohne einigen Betrug oder Arglist mahlen, davon nichts weder in seinen oder jemand's andern Nutzen verwenden, sondern nur allein hiervon des Eigentums Herren Bestes wahrnehmen und also zu treuen Händen wiederum einliefern.

Zum dritten soll der Müller keinen Mahlgast vor dem anderen hero aus Gunst oder Geschenk -auch Freund- oder Feinschaft- nicht halten oder mahlen, sondern es soll ihm einer so lieb als der andere sein, und wer also erst bei ihm in der Mühle anlangt, demselben soll er auch noch und noch, wie sie einkommen, abhelfen.

So dann und zum vierten soll der Müller jedwedem Einwohner im Eigen (1) mahlen vor denen anderen fremden Mahlgästen hero und keinen einigen über drei Tag lang mit dem Mahlen nicht aufhalten.

Ebenfalls und zum fünften soll der Müller von keinem Mahlgast, so im Eigen wohnt, von einem Mött (2) Korn nicht mehr als 4 Pfening (3) und von einem Mött Weizen 4 Pfening zu mahlen nehmen, von einem Ausmärker (4) aber von jedem Mött Korn 5 Pfening und von einem Mött Weizen 5 Pfening sich handreichen lassen.

Zum sechsten soll der Müller auch verbunden sein, denen Bäckern, so etwa bei ihm mahlen, auf den Donnerstag, denen Mühlenweibern aber auf den Freitag und sonst keinen anderen Tag in der Woche mahlen, damit die Hausmahlgäste keine Verhinderung haben mögen.

Gleichfalls und zum siebenten soll der Müller auch unter den Mahlgästen, so etwa selbst mahlen wollen, Ordnung halten, auch fleißige Aufsicht haben, damit keine Untreue oder Gefährde (5) hier unter denen, so selbst mahlen vorgehen, und da er alsdann von einem oder dem anderen Untreue im Mahlen verspüren sollte, so soll er dasselbige seinen Mühlenherren anzeigen; dieselbige sollen alsdann auch schuldig sein, der Orbigkeit des Ortes zu hinterbringen, damit dieses Laster abgestraft werde.

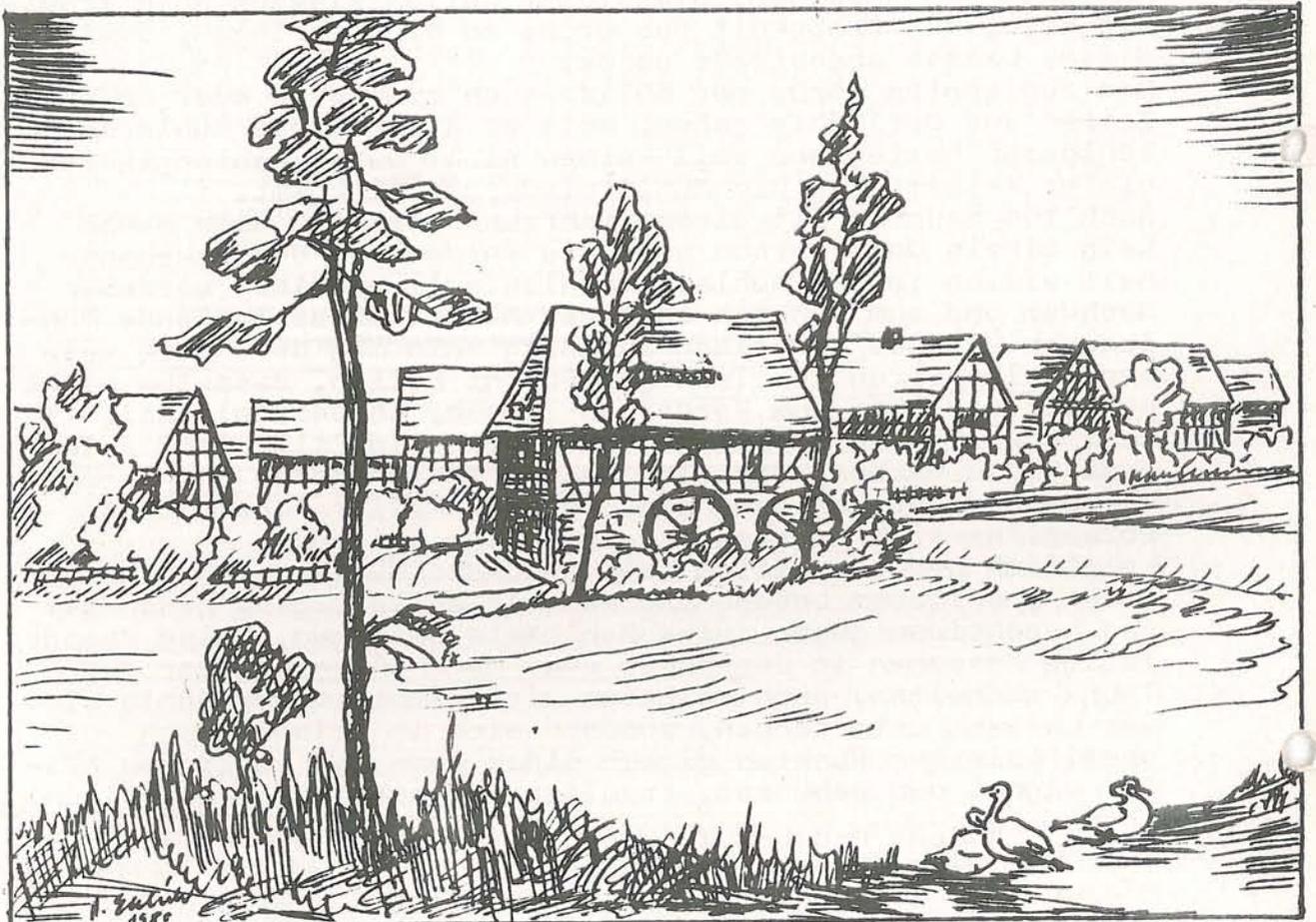
Und zum achten würde der Müller auch zum Essen oder andern Zeiten aus der Mühle gehen, soll er allemal die Mühle beschloss halten und soll keinen nicht darin mahlen lassen, bis er selbst in die Mühle wiederum einkommt.

Auch zum neunten ist dieses wahrzunehmen, daß über nacht kein einzig Weibsperson um böses Verdachtes der Unkeuschheit willen in der Mühle zu mahlen soll geduldet werden. Nachdem und zum zehnten soll der Müller alles laufende Mühlenwerk und was semselben anhängig sein mag der Mühle seinen Mühlenherren in fleißiger Obacht halten, dasselbe nicht mutwilligerweise zum Verderben lassen, sondern allemal, wenn etwas daran zerbrochen ist und er in Eile nicht selbst gedünkt zu machen, dasselbe seinen Mühlenherren zu hinterbringen, dieselben dann den Gebrechen aller forderlichst abzuhelpen sich angelegen sein lassen sollen.

Letztlich und zum elften soll auch der Müller sich einen feinen, ehrbaren Lebens und Wandels befleißigen, geschickt und bescheiden gegen seine Mahlgäste bezeigen, keine fremde ledige Personen in der Mühle etwa durch Spielen oder den Trunk aufhalten, auch selbst sich nicht in der Mühle dieses Lasters unterfangen, sondern sich in allen diesen vor spezifizierten Punkten gleich einem ehr- und redlichen Müller eignet und gebühret, treulich und aufrichtig verhalten.

"Dieße Ordnung kann publiciret vndt der Müller darauf beeydigt werden.

Sämtliche Sehencken zu Schweinsberg!"



Die Mühle zu Roth

II. Im gleichen Jahrhundert, jedoch ohne genaue Datumsangabe, wurde von den Schencken eine Mühlenordnung erlassen, "wie Sich die Interessenten gegen Einander zu verhalten" haben

1. Soll einer dem andern treu und hold sein, jeder des andern Nutzen prüfen und Schaden warnen, keiner auf seinen eigenen, sondern auf den Samtnutzen sinnen und trachten, und jeder, was er schädlich und nachteilig findet, ohngesamt denen Mühlherren treulich anzeigen.
2. Soll alle Jahr nach Christtag der Müller gemietet oder gewählt werden und von dem gewählten Müller ein Gelage bezahlt werden.
3. Desgleichen sollen zwei Mühlherren in Ordnung genommen werden, so sich des Mühlwesens fleißig und treulich anzunehmen der Compagnie angelogen, darauf den Schlüssel zum Molterkasten (6) zu sich nehmen, solchen treulich verwahren und ehe und bevor die sämtlichen Interessenten beisammen (sind), den Kasten niemals aufschließen oder andere darüber gehen lassen sollen.
4. Was ihnen von dem Müller für Gebrechen an der Mühle angezeigt wird, dieselben soll er der Compagnie alsbald bekannt machen und sich der Sache zu raten Anschläge geben oder wann er selbst nicht zu helfen weiß, einen nach dem andern befragen und darauf den Anstalt machen, daß den meisten Stimmen nach die Sache befördert und abgeholfen werde.
5. Den Tag nach dem Neuen Jahr soll der gewählte Müller auf die derhalben aufgesetzte Schencksche Mühlenordnung einen heiligen Eid schwören und dem Schultheiß deshalb 10 alb. (7) bezahlt werden.
6. Wann an dem Mühlenwehr oder -wasser zu sommers oder winters Zeit zu arbeiten ist, so sollen die Mühlherren die sämtlichen Interessenten zu einer gewissen Stunde allda zu erscheinen betagen und welcher nach geschlagener Uhr und angefangener Arbeit kommt mit  $\frac{1}{4}$  Maß (8) Bier oder gar ausbleibt mit  $\frac{3}{4}$  Maß Bier zu strafen Macht haben.
7. Bei der Arbeit sollen die Mühlherren ganz allein zu kommandieren haben und keiner ohne gebetene Verlaub das geringste in ihr Kommando einsprechen, weniger sie deshalb scheel ansehen oder injurieren (9), widrigenfalls einer willkürlichen Strafe gewärtig sein soll.
8. Bei der Verteilung (des Gewinns) soll alle Zeit am Mühlherrn angefangen und so fort ohne Parteilichkeit einem jeden von demselben seine portig (10) zugemessen werden.
9. Wann der Müller etwan einen oder mehr Tage nicht in der Mühle sein kann, so soll keiner aus der Compagnie an dessen Stelle bestellt, weniger von einem sich dessen unterfangen werden.
10. Was an Malzmolter mit barem Geld bezahlt wird, solches sollen die Mühlherren vom Müller empfangen und verrechnen.
11. Wann die Compagnie beisammen (ist), soll keiner dem andern ungebührlich begegnen, weniger schelten und schlagen, widrigenfalls soll derselbe vom Schelten der Compagnie 10 alb. und vom Schlagen 20 alb., gnädigster Herrschaft aber willkürliche Strafe geben. Bis dahin solches bezahlt (ist) sein Mühlenteil "anestirt" (unschädlich gemacht) werden soll.

12. Sollte jemand in der Mühle zu spielen sich gelüsten, derselbe soll sowohl von der Compagnie als gnädigster Herrschaft gestraft werden.

13. Wann Untreue, Betrügerei und Diebstahl in der Mühle vorgehe, soll derjenige, so dessen überwiesen wird, sowohl von der Compagnie mit 30 alb. als gnädigster Herrschaft zu Schweinsberg gestraft werden.

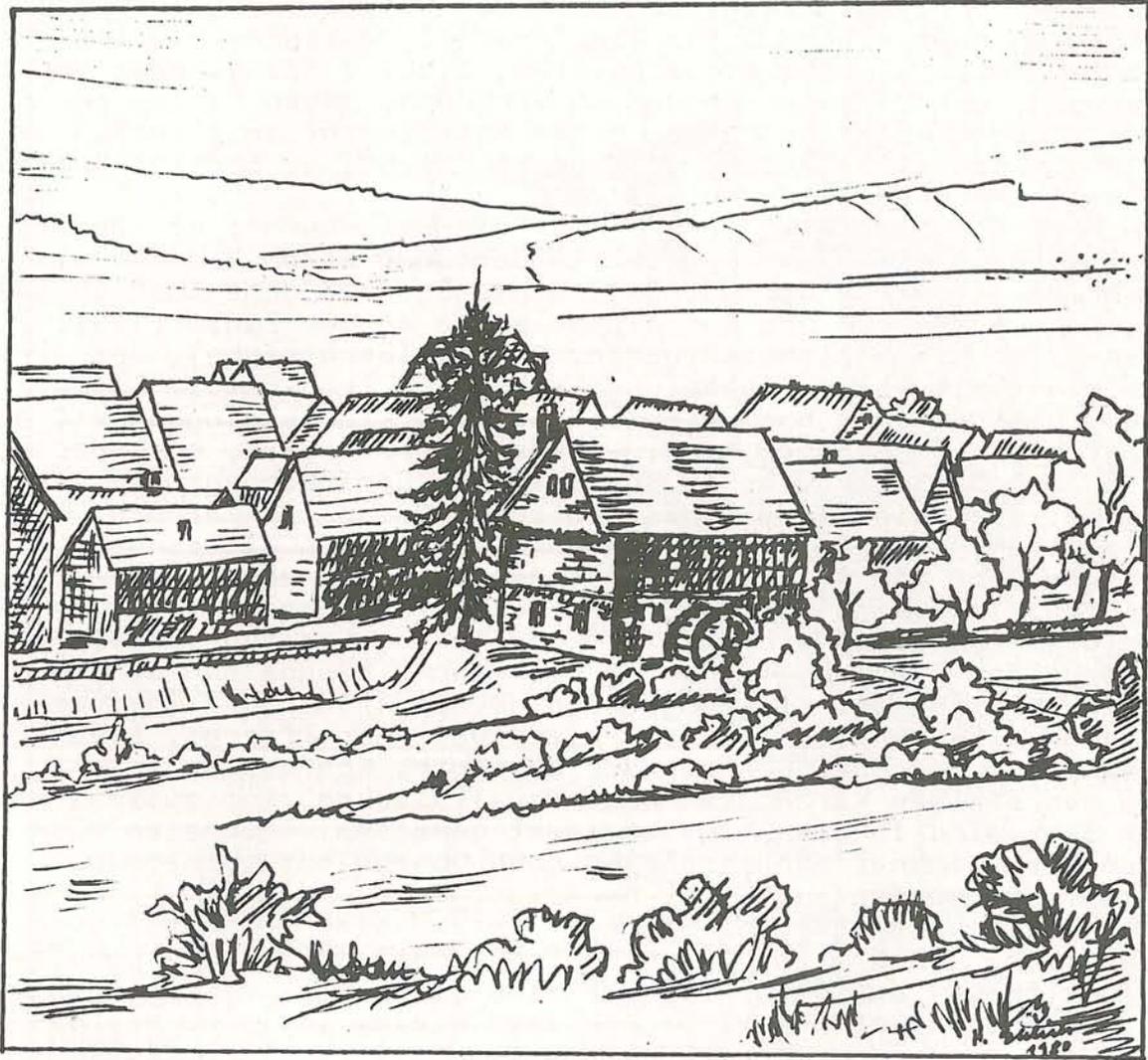
14. Wer einen andern des Diebstahls beschuldigt und nicht erweisen kann, soll obige Strafe geben.

15. Die Mülherren sollen alle Zeit selbst zugegen sein, wann geteilt oder gearbeitet wird, es wäre denn eine Ursache so erheblich, ihn zu entschuldigen.

Anmerkungen:

- 1) Eigen = die ehemals schenkischen Dörfer Argenstein, Roth und Wenkbach
- 2) Mött = 4 Metzen = 103,8 Liter
- 3) Pfening = heutiger Wert etwa 0,12 DM
- 4) Ausmärker = Bewohner außerhalb der Eigen-Dörfer
- 5) Gefährde = Bosheit
- 6) Molterkasten = Holzkasten, in dem der Mahllohn des Müllers in Form zurückbehaltenen Getreides aufbewahrt wurde.
- 7) Albus = kleine Silbermünze, heutiger Wert etwa 0,80 DM  
(Ein Maurer konnte sich damals für seinen Lohn bei zehnstündiger Arbeit täglich etwa 3 Pfund Butter kaufen. Ein Maurer kann sich heute für seinen Lohn (ohne Kindergeldzuschlag, aber unter Abzug von Sozialleistungen, Lohnsteuer und Kirchensteuer) bei achtstündiger Arbeitszeit rund 15 Pfund Butter kaufen.)
- 8) Maß Bier = etwa 1 3/4 Liter
- 9) Injurien = Ehrverletzungen
- 10) portig = Portion

(Kosog)



Die Mühle zu Argenstein

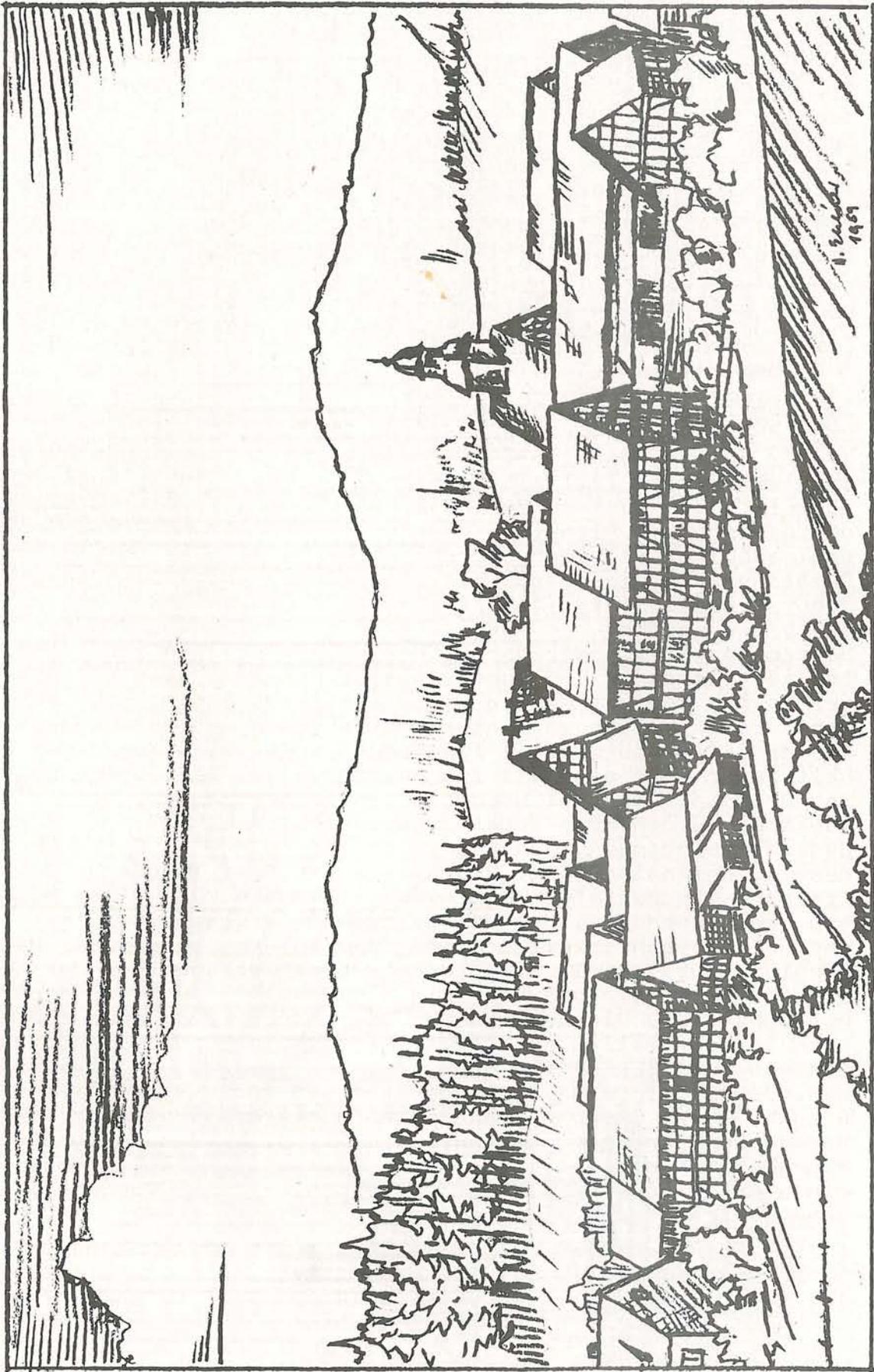
Kehna im 18. und 19. Jahrhundert

Die Rückschau auf frühere Verhältnisse in den Dörfern unserer Großgemeinde soll nun mit denen des Dorfes Kehna fortgesetzt werden, wobei, wie in den vorhergehenden Betrachtungen, der Kataster von 1746 und in Klammern die Angaben des Jahres 1857, in den Beständen des Staatsarchives in Marburg enthalten, die Grundlage für die Darlegungen bilden.

Auch bei Kehna beginnt der Steuerkataster mit den Worten: "Dieses Dorf, so gnädigster Herrschaft (1) zusteht, die von Schenken aber einige Juris Dictiones (2) darinnen wie im ganzen Gericht Reitzberg exerciren, liegt 2 1/2 Stunden von Marburg, grenzt gegen Morgen an Wenkbach, gegen Mittag an Damm, gegen Abend an Lohra, gegen Mitternacht an Allna". (1857: Der Ort heißt in der Mundart "Keeh"; er besitzt "eine romantische Lage im engen Tal".)

Am Dorf fließt ein kleiner Bach, "die Bitzebach"; er mündet bei Roth in die Lahn. Es gibt im Dorf nur einen Brunnen mit Ausfluß. Er wird "Dorfborn" genannt. Brunnen ohne Ausfluß bestehen in Häusern und Hofraithen sechs an der Zahl. (1857: ein guter öffentlicher Brunnen, 2 Feuerlöschteiche). Der Bach enthält keine Fische und Krebse. Er trocknet im Sommer aus. Die Gemeinde hat verschiedene Male Krebse eingesetzt, die aber stets umgekommen sind. - Weder der Landgraf, noch der Landadel besitzt Güter im Dorf. An der Gemarkungsgrenze befindet sich die Waldung des Deutschen Ordens in Marburg. Die Kirche ist ein Filial von Oberweimar. Von alters her hat im Dorf ein Gotteshaus gestanden. Es war aber eingestürzt. 1746 sind nur noch Mauerreste zu sehen. (1779 wurde die Kirche neu erbaut, 1909 und 1927 gründlich renoviert). Die beiden Glocken, früher im Kirchturm, hängen nun im Gemeindehirtenhaus. Kirchengüter sind nur 1/4 a 30 r (3) vorhanden. Sie gehören aber zur Niederwalgener Pfarrei. (1857: Sämtliche Bewohner gehören der ev.-luth. Konfession an. In dem kleinen Kirchturm hängen zwei Glocken. Nur zweimal im Jahr wird in Kehna Gottesdienst gehalten. Ansonsten müssen die Bewohner den Kirchgang nach Oberweimar vornehmen. Die Toten werden auch dort beerdigt.)

Die Accidentien (4) des Pfarrers setzen sich folgendermaßen zusammen: 1 Rthr. (5) für eine Proklamation (5a) und Copulation (5b), 1 Kopfstück (6) für eine Kindtaufe, desgleichen für die Konfirmation eines Kindes, 16 alb. (6a) für das Begräbnis eines Jungen oder Alten, des weiteren 1 Kopfstück für ein Attestat, 1 Rthlr. für eine abzuleistende Kirchenbuße



Weimar OT Kehna

und 1 alb. Beichtpfennig (7) pro Person. Außerdem ist für jede Person eines Hauses jährlich ein Ei abzuliefern. Die Gesamtmenge muß mit dem Organisten geteilt werden. Es sind weder ein Schulhaus, noch Schulgüter vorhanden. Die Kinder haben die Schule in Oberweimar zu besuchen. Der dortige Organist und Lehrer erhält als Schullohn von jedem Mann des Dorfes eine Meste (8) Korn und einen Laib Brot, dazu von jedem Schulkind 20 alb.. Auch er bezieht Accidentien für seine Dienste als Schriftführer und Organist. Eine Proklamation und Copulation bringt ihm 10 alb.. eine Kindtaufe ein Brot, die Konfirmation jedes Kindes 1 alb., ein Begräbnis 10-16 alb., je nach dem Vermögen des Verstorbenen, das Personalschreiben 3 1/2 alb.. Für das jeweilige Läuten der Glocken erhält er 2 Brote, außerdem "bittweis" einen Wagen Holz jährlich. Die Hälfte der "Pfarreier" steht ihm zu.

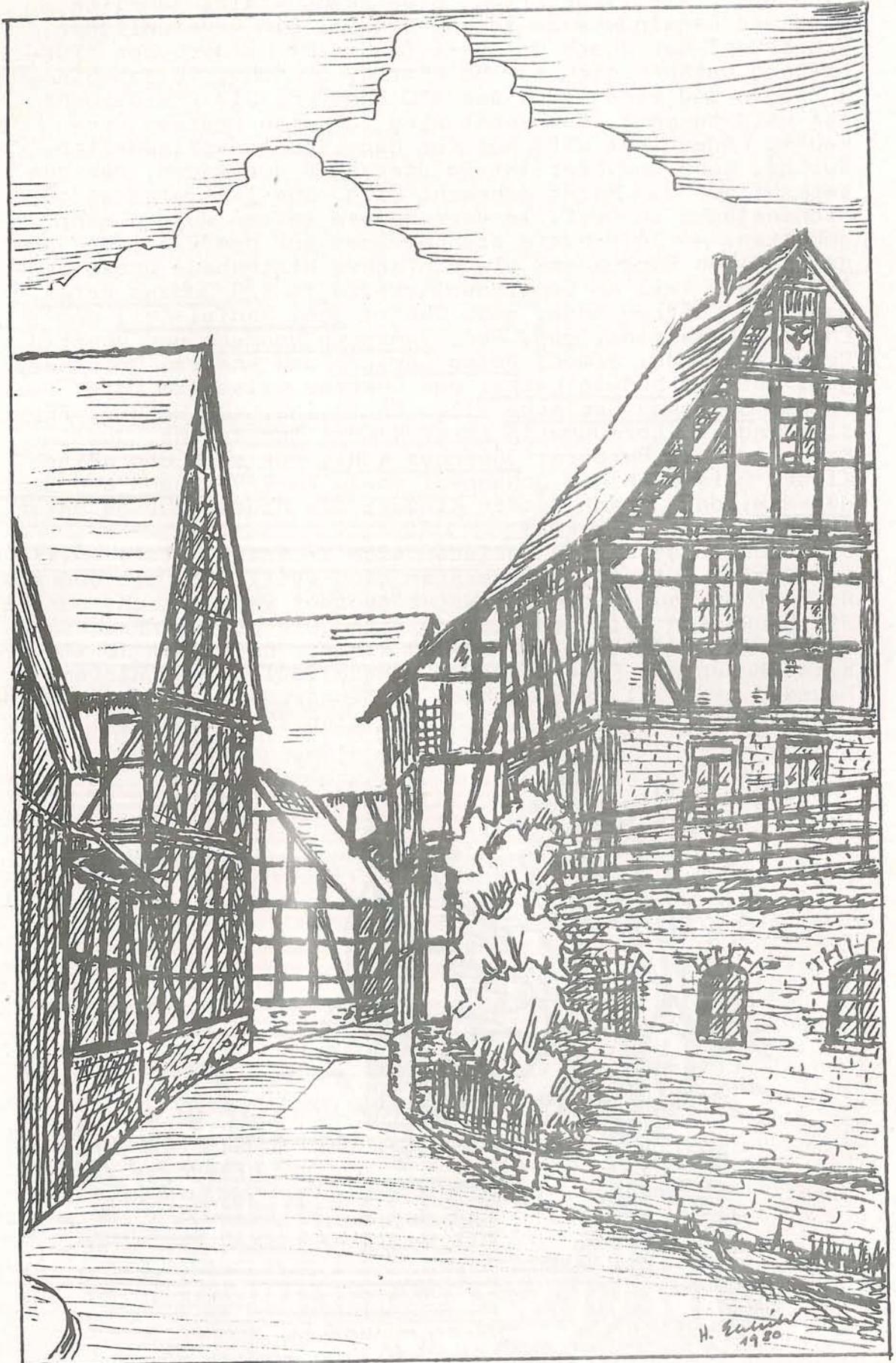
Zum Gemeindennutzen gehören ein bewohntes Hirtenhaus und ein unbewohntes Backhaus. Außerdem besitzt die Gemeinde 1 a 11 1/2 r Land, das zum Teil dem Hirten als Besoldung gegeben ist, zum andern Teil als Baumschule dient. (1857: Außer der noch in gutem Zustand befindlichen Baumschule sind die Wege durch Obstbäume flankiert. Zwetschen, Äpfel und Birnen werden, auch von Privaten, reichlich geerntet. Der Verkauf des Obstes erfolgt ins darmstädtische Hinterland.) Der Gemeinde gehören des weiteren 14 1/2 a 9 1/2 r Wiesen und Grasland, 205 1/2 a Waldung und 130 1/2 a 26 r Wüstungen. Aus der Waldung bezieht jeder der 9 Gemeindsmänner jährlich 1/2 Klafter (9) Eiche und 1/2 Wagen Reiser. Ferner müssen beliefert werden das Schloß Marburg mit 1 Klafter 5 Schuh, (10) der Rentmeister Dünzen zu Marburg mit 5 Schuh und der Landbereuter (11) Schutz mit 1 1/4 Schuh Eichenholz. Zum Bauen erhält jeder Mann ein Holz zur Hausschwelle. Das übrige Bau- und Brennholz muß bei Heyd Wolff in Germershausen, beim Deutschen Orden oder sonstwo gekauft werden. Jeder Gemeindsmann kann bei voller Eichel- oder Bucheckernmast 4, bei halber Mast 2 Schweine mastfrei in den Wald treiben. Ein Maststell ist nicht vorhanden. Die Tiere müssen daher abends wieder heimgetrieben werden. Die Hüten- und Weidgerechtigkeit in der gesamten Gemarkung steht der Gemeinde zu; lediglich auf dem "Herrnacker" und "in der Struth" hat Willershausen, "in der Grube" Stedebach Koppelhutarecht (12). Die Hute reicht aber nicht aus. Daher muß auch in den Ställen gefüttert werden. Die Herde des Dorfes besteht aus 23 Pferden, 40 Kühen, 262 Schafen und 60 Schweinen. Die Gemeinde besitzt Schäfereigerechtigkeit mit einem Pferch. Jeder Einwohner kann Schafe halten, soviel er will. Von je 50 Schafen muß der Herrschaft, d. h. dem Landgrafen, ein Schnitthammel (13) oder statt dessen 2 Rthlr., für ein einzelnes Stück 1 alb. gegeben werden. -- Die Gemeinde ist schuldenfrei.

(1857: Das Gemeindevermögen besteht aus 5 1/2 a Wiesen, 13 a Hute, 351 1/4 a Wald und aus der Baumschule. Die Nutzung ist auf die Berechtigten beschränkt. Sie ist an den Hof ge-

knüpft, dessen Besitzer Bau- und Brennholz geliefert erhält und die Schafhute nutzen kann. Wiesen und Baumschule sind verpachtet. Der Erlös, etwa 20-30 Rthlr. jährlich, wird der Gemeindekasse zugeschrieben. Ein gemeindlicher Mehrbedarf muß durch Umlage aufgebracht werden. Der Tierbestand beläuft sich auf 30 Pferde, 50 Kühe, 70 Schweine, 2 Ziegen und eine Herde von 300 Schafen. Die Pferdezucht ist weit bekannt. Nachzucht wird zu guten Preisen verkauft. Federvieh wird nur für den Eigenbedarf gehalten. Butter, Käse und Eier ist im Überschuß vorhanden, der zum Verkauf auf den Markt gebracht wird. Zur Zeit gibt es 10 Bienenstöcke im Dorf. In vergangenen Zeiten wurden mehr gehalten. -- 1818 hatte die Gemeinde auf dem Platz des abgebrochenen Backhauses ein einfaches Hirtenhaus erbaut. -- 1876 haben teil am Gemeindennutzen zu je 1/9 Johann Peter Mann und Ehefrau Anna, geb. Doerr; Joh. Daniel Keil und Ehefrau Catharina, geb. Hof; Johannes Naumann und Ehefrau Catharina, geb. Simon; Peter Gerlach und Ehefrau Dorothee, geb. Müller; Ludwig Lather und Ehefrau Elisabeth, geb. Velde; Johannes Gerlachs Witwe Catharina, geb. Wagner, für sich und als Vormünderin ihrer Kinder Margarethe, Jost, Catharina und Barbara; Johannes Kuhl, für sich und seine Kinder Elisabeth und Johannes; sowie zu 2/9 Johann und Jost Hermann, des Johann Peters Kinder, als Minderjährige unter Vormundschaft stehend.)

Die Häuser des Dorfes befinden sich im teils guten, teils schlechten Zustand. Die meisten sind weitläufig mit bequemen Hofraithen, auf denen ein Wagen gedreht werden kann, gebaut. Die Baukosten belaufen sich je nach Güte des Wohnhauses oder anderer Gebäude auf 60-800 Rthlr.. Es werden 10 steuerbare Häuser mit Feuerstätten, einschließlich des Hirtenhauses, gezählt. Darin wohnen 13 Männer, 12 Weiber, 10 Söhne, 18 Töchter, 12 Knechte, 12 Mäde, also 77 Menschen.





Dorfstraße in Kehna

1857: In dem langgestreckten Ort liegen 17 Wohnhäuser an den chaussierten Gassen. Die Mehrzahl der Höfe ist nicht umfriedet und für sich abgeschlossen. Die Grundmauern der mehrstöckigen Häuser bestehen aus Sandstein; die Gefache sind mit Lehmsteinen ausgefüllt. 14 Häuser sind noch mit Stroh bedeckt. Die Einwohnerzahl beträgt 96, aufgeteilt in 13 Familien. "Die Menschen zeichnen sich durch große Körperkraft aus. Sie leben sehr einsam.")

Außer einem Schneider, der nur Flickarbeit leistet, gehen alle dem Ackerbau und der Viehzucht nach. Es wird mit 7 Wagen gefahren, wovon 3 Vierspänner, 2 Dreispänner und 2 Zweispänner sind.

In herrschaftlichen Diensten stehen ein Ausschösser (14), sowie ein Nebenmann. Bedienstete der Gemeinde sind ein Bauermeister (15), ein Vorsteher, 2 Gerichtsschöpffen, 3 Steinsetzer, 1 (Feld-)Schütz und 1 Hirte, der zugleich als Nachtwächter tätig ist.

(1857: Zu zwei Schneidern hat sich inzwischen ein Schmied gesellt. Die Wasenmeisterei (16) wird von Marburg aus betrieben. - Die Bewohner Kehnas gelten mit wenigen Ausnahmen als wohlhabend.)

Die Gemarkung war 1719 durch den geschworenen Landmesser Joh. Hermann Rudolphi vermessen worden. Danach besteht sie aus 647 1/2 a 19 r Land, 188 1/4 a 36 1/4 r Wiesen und Gärten, 521 1/2 a 4 1/4 r Waldungen und Wüstungen, zusammen 1357 1/2 a 22 r.. Die Felder liegen meist eben, nur wenige an Hügeln; sie sind zum Teil lehmig, zum Teil steinig. Die Güter sind Landsiedeleien (17), Lehngüter (18), nur wenige Erbgüter. Das größte, das des Joh. Georg Hermann umfaßt 188 1/2 a.. Von den 9 Höfen haben 5 über 100 a, 2 zwischen 90 und 100 a und 2 unter 10 a..

1857: Die Feldmark wurde 1746 erneu vermessen. Danach umfaßt sie 1353 1/4 a.; davon 665 1/4 a Land, 144 a Wiesen, 26 a Gärten, 351 1/4 a Waldungen, 159 3/4 a Privatwald u. Triescher (19). Die Höfe werden nicht geteilt. Nur einer erbt das elterliche Gut. Die kleinste Parzelle beträgt 1/4 a.. Der größte Hof enthält 166 3/4 a.. 7 Bauern haben mehr als 60 a, nur 2 weniger als 5 a.. Vier Bewohner besitzen keinen Grund und Boden.)

Die Gemarkungsgrenze liegt fest; nur mit dem Deutschen Orden bestehen wegen der Stedebacher Gemarkung zwischen dem "Hettenloh" und dem "Dammersberg" Strittigkeiten, die jedoch keinen Rechtsstreit erfordern. Die Grenze verläuft folgendermaßen: "Anfang am Lischenscheid, durch die Sangwiese herüber an die Kahle seite, von solcher auf den Müntzgraben, durch die Grube herauf am Hettenloh, von hier über den Steinbuegell an dem Mahnbuch her, weiter am Masthahn an der Willershäuser harth durch die Struth hin, an den Allner Wiesen her, gegen die Allner Ochswiesen hinauf bis auf den weißen stein, welcher sich auf der Heydt befindet, hier weiter fort über den Oberweymer Kirchweg her bis auf die 2. Steine am Sangegraben, ferner am hohen holtz hinauf und von hier bis auf den Lischenscheid."

Aussaat und Ernte werden nach Marburger Maß berechnet, wonach 1 Malter = 4 Mött (20), 1 Mött aber 10 Kasseler Metzen (21)

beinhalten. Auf einen Acker werden an Korn 5 Metzen ausgesät; geerntet werden 30 Gebund bis 1 Fuder und 30 Gebund, je nach schlechten oder guten Jahren. Aus einem Schock (22) Gebund werden gedroschen 10 Metzen bis 1 Viertel (23) 4 Metzen. Gerste wird nur auf den besten Böden angebaut. Die Aussaat beträgt  $5 \frac{3}{4}$  Metzen, geerntet werden etwa 50 Gebund. Aus einem Schock Gebund lassen sich 1 Viertel 13 Metzen dreschen. Hafer wird sowohl auf schlechtem als auch mittelmäßigem Boden angebaut und zwar 6 Metzen Aussaat pro Acker. Geerntet werden aus der gleichen Fläche 15-30 Gebund. Ein Schock Gebund ergibt durch Drusch 3 Viertel  $\frac{3}{4}$  Metzen. (Für Weizen sind keine Zahlen angegeben worden. Doch muß Anbau erfolgt sein, da Weizenzehnte geliefert werden mußte.)

Ein Acker stellt je nach Güte einen Wert von 6-25 Reichstaler dar. Die Wiesen können 1-2 mal, einige wenige sogar dreimal gemäht werden, wobei pro Acker 4 - 14 Zentner Heu und halb soviel Grummet in die Scheuer gebracht werden können. Der Wert eines Ackers Wiese beläuft sich auf 8-40 Reichstaler.

Die Belastung der Güter besteht in Zinsen, Abgaben und Zehnten, wozu Dienste und Leibeigenschaft treten.

An den Einnahmen von Zinsen und Abgaben sind beteiligt: Der Deutsche Orden zu Marburg, die Schenken zu Schweinsberg, die Dr. Kirchmeyers Witwe zu Marburg, der Major Porbeck zu Marburg, der Pfarrer Streithoff zu Altenkirchen, der Rezeptor Braumann zu Marburg, Johann Naumann zu Kehna, die Gebhardsche Witwe zu Marburg, Johann Caspar Laucht zu Kehna, die Gotteskästen (24) zu Kehna, Oberweimar und Lohra, die Pfarreien zu Oberweimar und Lohra, der lutherische Gotteskasten zu Marburg, der Schulmeister zu Oberweimar, die Herrschaft (Landgraf) in Marburg mit Zins in die Renterei nach Marburg, mit Schnittergeld (25), sowie mit Rauchhühnern (26). Zusammen machen diese Verpflichtungen aus: 31 Rthlr. 23 alb. 1 Heller bar, 82 Viertel 11  $\frac{55}{72}$  Metzen Korn und Hafer, 17  $\frac{1}{2}$  Gänse, 27  $\frac{5}{6}$  Hühner und 32 Hähne.

Zehnten beziehen:

1. die Schule zu Biedenkopf und zwar  $\frac{4}{16}$  des Gesamtzehntens. (Der Zehnte war einst von den Herren von Breidenbach, genannt von Breitenstein - er stand ihnen aus Kehna bereits im Jahre 1429 zu - der Schule legiert (27) worden. Jeder neu eingesetzte Schulrektor in Biedenkopf mußte das Lehen bei den von Breitenstein empfangen.) Das Lehen ist zur Zeit, also 1746, an Johann Conrad Hettge zu Kehna gegen beständigen Canon (28) verliehen. Er hat zu entrichten an die Biedenkopfer Schule: 5 Viertel Korn, 1 Viertel 4 Metzen Weizen, 2 Viertel 8 Metzen Gerste, 5 Metzen Erbsen und 2 fl (Gulden) bar vom Kleinen Zehnten (29). (Johann Hermann zu Kehna hat am 5. Dezember 1765 durch Urkunde des Bürgermeisters und Rates zu Biedenkopf den Kleinen und Blutzehnten (30) für 1800 fl erblich erstanden. 1816 besitzen ihn sein Schwiegersohn Johannes Rühl und die 4 Kinder als Erben des Johann Hermann.)
2. Johann George Hermann  $\frac{5}{16}$  des Gesamtzehntens, nämlich 6 Viertel 4 Metzen Korn, 1 Viertel 9 Metzen Weizen, 1 Viertel 2  $\frac{3}{4}$  Metzen Gerste, 3 Viertel 2 Metzen Hafer, 6  $\frac{1}{4}$  Metzen Erbsen. (diesen Zehnten besitzen 1816 Johann Herr-

mann zu Kehna mit 1/16, Tobias Gerlach zu Kehna mit 2/16, Joh. George Eucker zu Bernsdorf mit 1/16 und Peter Herrmann zu Kehna mit 1/16.)

3. Johann Naumann mit 5/16 des Gesamtzehntens. Zehntabgaben wie bei Nr. 2
4. Joh. Conrad Hettge mit 1/16, jährlich 1 Viertel 4 Metzen Korn, 5 Metzen Weizen, 3 3/4 Metzen Gerste, 5 Metzen Hafer, 1 1/4 Metzen Erbsen, sowie 12 fl. für den Kleinen Zehnten.
5. Johannes Wagner zu Wenkbach mit 1/16; Abgaben wie bei Nr. 4

Im Juli 1841 sind die Zehntbesitzer: Heinrich Naumann mit 5/16, Johannes Kuhl mit 6/16, Johannes Herrmann mit 3/16, Joh. George Saletz (?) mit 2/16).

Die Zehnterheber erhalten zusammen jährlich 10 alb. 1 hlr. und 14 1/2 Hähne, außerdem vom Blutzehnten alle zwei Jahre 1 Rthlr. 14 alb.. Des weiteren genießt die Pfarrei Oberweimar von einem Gärtchen, das Nickelges-Gärtchen genannt, statt des Zehntens jährlich 1 Malter oder 2 Viertel 8 Metzen Korn. (1857: Die Bearbeitung der Äcker erfolgt durch Dreifelderwirtschaft, mit der Fruchtfolge: halbe Brache, Winterfrucht, Sommerfrucht. Reine Brache bleibt nur vereinzelt liegen. Meist wird die Brache mit Kartoffeln, Kraut, Wintersamen und Klee bestellt.

Das Land ist zur Hälfte als gut, zu 1/4 als mittel und zu 1/4 als schlecht zu bezeichnen. Der Pflug erfordert zwei Pferde oder Ochsen. Zur Aussaat auf gutes Land benötigt man pro Acker 2 1/2 Mesten Korn oder Weizen, 3 Mesten Gerste oder Hafer. Für mittlere oder schlechte Böden muß 1/4 Meste mehr gerechnet werden. Ausgestellt wird im Durchschnitt auf die gesamte Kulturfläche 185 a Roggen, 60 a Weizen, 60 a Gerste, 160 a Hafer, 40 a Futterkräuter, 30 a Kartoffeln, 20 a Lein, 40 a Rübsamen, 30 a Hülsenfrüchte, 30 a Kraut. Am besten gedeihen Korn und Hafer. Es wird mehr erzeugt, als was im Dorf benötigt wird. Korn, Gerste, Weizen und Wintersamen werden in Marburg und Gladenbach abgesetzt. Die Anzahl der Schafe im Pferch wird nach der Ackerzahl berechnet. Danach richtet sich auch die Zahl der Pferchnächte. Jauche wird gesammelt und ausgefahren. Zusätzlich verwenden die Bauern Guano und Knochenmehl. Die Wiesen liegen verstreut, werden künstlich bewässert und sind zweischurig. Je a beträgt die Heuernte 15-20 Zentner, die Grummeternte etwa 8-10 Zentner. Der Graswuchs ist von mittelmäßiger Qualität.

Der Waldbesitz unterteilt sich in 351 1/4 a Gemeindewald, sowie in 159 3/4a Privat- und Kirchwald. Eichen und Buchen sind vorherrschend. Der Holzbedarf wird aus dem Gemeindewald gedeckt. Lohe in Marburg verkauft.)

Alle geforderten Hand- und Spanndienste sind der Herrschaft zu leisten. Separate Fahrdienste auf den Schwanhof zu Marburg werden mit Geld belohnt. Von allen Diensten ist Joh. Conrad Hettge, von einem Teil Johannes Naumann befreit. Die ganze Gemeinde, außer Joh. Conrad Hettge, der sich losgekauft hat, ist der Leibeigenschaft unterworfen. Daher hat

jeder Mann jährlich 4 alb. 9 hlr., jede Frau 2 alb. 5 hlr. Leibbeede (31), sowie auf den Sterbfall (32) 1-6 fl. der Herrschaft zu zahlen. Johannes Elmshäuser und Joh. George Mann müssen darüber hinaus auf den Sterbfall an die Pfarre Oberweimar "ein gewisses" entrichten.

Von jeder herrschaftlichen Thaidigung (33) erhält der Rentmeister 2 Kopfstücke.

Die zivile Jurisdiktion (Gerichtbarkeit) steht den Schenken zu Schweinsberg zu bis auf die real injurien wie z. B. blutige Schlägereien. Diese werden in Marburg durch den herrschaftlichen Schultheißen Scheffer und für die Schenken durch ihren in Marburg beamteten Schultheiß Schott exerziert. Die Forstbußen - Holz- und Wildstraffälle - gehören der Herrschaft. Kriminalfälle werden ausschließlich in Marburg vor dem herrschaftlichen Peinlichen Gericht gesüht.

Die Hohe Jagd auf Reh, Hirsch, Wildschwein usw. gebührt allein der Herrschaft; an der Niederen Jagd auf Hasen, Hühner usw. haben auch Anteil die Schenken, die von Heyd-  
wolff und die Universität Gießen.

Es folgen abschließend die Angaben über die Grundbesitzer. In Klammern sind ihre Nachfolger aufgeführt, soweit sie im Kataster von 1746 nachträglich verzeichnet wurden. N bedeutet Berechtigung am Gemeindennutzen.

1. Johann George Mann (Conrad Mann, Joh. Peter Mann, 1850 Joh. Peter Mann, des Joh. Peters Sohn; 1852 erhält Anna, geb. Dörr, seine Ehefrau, die ideelle Hälfte. Besitz: 1 Haus, Scheuer, Stallung, Hofraithe; ist ein Lehngut, dem Major Forbeck zu Marburg, später dem Dr. Kirchmeyer zinsbar, noch ein Lehngut, des Nickelges Gut zu 1/3 (2/3 hat Joh. Elmshäuser zu Lehen), ist lehnbar der Pfarrei Oberweimar; außerdem auch noch Erbland, im ganzen 180 a 1/4 r. Er ist ein Ackermann, hat 4 Pferde, 8 Kühe, 60 Schafe. N)
2. Johann Peter Ruth (Dietrich Bodenbender, Johann George Pfeil, Joh. Dietrich Pfeil, Jost Hof und seine Braut Elisabeth, geb. Peil 1842; Joh. Daniel Keil und Frau Catharina, geb. Hof, 1870) Haus, Scheuer, Stallung, Hofraithe, Garten dabei. ein Lehngut der Dr. Kirchmeyer und Major Forbeck zu Marburg; dazu Erbland, im ganzen 132 3/4 a 8 1/2 r. Ist ein Ackermann, hat 3 Pferde, 3 Kühe, 30 Schafe. N)
3. Johann Elmshäuser (Joh. Peter Siemon; Joh. Adam Gerlach; Johannes Simon; 1814 Joh. Peter Simon. 1853 Joh. Heinrich Simon, des Joh. Peters Sohn, und Ehefrau Helene, geb. Müller; Johannes Naumann und Braut Kathrine, geb. Siemon 1874) Haus, Scheuer, Stallung, Hofraithe. 2/3 des Nickelesgutes, Lehngut der Pfarrei Oberweimar; ferner Triescher und Wüstung als Lehngut des Majors Forbeck zu Marburg; dazu noch Erbland, im ganzen 98 1/2 a 7 1/2 r. Ist ein Ackermann, hat 2 Pferde, 3 Kühe, 15 Schafe N)

4. Johann Caspar Laucht (Joh. Helwig Laucht; Peter Herrmann; dann seine Witwe; 1807 Johannes Hermann; 1842 Joh. Peter Hermann und seine Braut Anna Heuser; 1859 erhält die zweite Ehefrau Elisabeth, geb. Naumann, die ideelle Hälfte.)  
Besitz: Haus, Scheuer, Stallung, Hofraithe, Garten beim Haus; ein Lehngut des Majors Porbeck und des Johannes Naumann zu Kehna, vorher Besitz der Gebhardischen Witwe zu Marburg; (1756 hat Joh. Caspar Laucht das Porbecksche Gut und 1777 Joh. Helwig Laucht den Naumannschen Gutteil erblich angekauft.) Hinzu tritt bereits 1746 Erbland., im ganzen 105 a 33 r. Ist ein Ackermann, hat 3 Pferde, 3 Kühe, 20 Schafe. N
5. Johann Conrad Hettge (Joh. Jost Herpell; Tobias Gerlach; 1815 Joh. George Gerlach; 1842 Peter Gerlach und Katharina, geb. Müller.)  
Haus, Scheuer, Stallung, Hofraithe. Lehngut des Majors Porbeck zu Marburg, dazu Erbland und ein unbewohntes Haus. Im ganzen 89 1/2 a 17 1/4 r. Ist ein Ackermann, hat 2 Pferde, 3 Kühe N
6. George Henrich Jammer (Joh. Jost Jammer; 1807 Peter Jammer; 1827 Jost Velde nach Ehekontrakt mit einer geborenen Jammer; 1860 Ludwig Lather und Ehefrau Elisabeth, geb. Velde.)  
Haus, Scheuer, Stallung, Hofraithe, Garten beim Haus. Ist ein Erbgut von 7 1/4 a 23 1/2 r. Er ist ein Schneider. Hat kein Vieh. N
7. Valentin Raues Witwe (Johann Bamberger; Johannes Gerlach; 1843 Joh. George Gerlach; 1867 Johannes Gerlach)  
Haus, Scheuer, Stallung, Hofraithe, Garten beim Haus. Ist Erbgut, 8 3/4 a 32 r. Ist ein Ackermann, hat zwei Kühe, besitzt auch noch Land bei Niederwalgern. N
8. Johann Georg Hermann (2785 Johann Hermann; 1808 Johannes Rühl; 1864 Hans Jacob Rühl und Elisabeth, geb. Naumann; Johannes Rühl und Kunigunde, geb. Grebe.)  
Haus, Scheuer, Stallung, Hofraithe. Ein Lehngut des Majors Porbeck zu Marburg; dazu Erbland, im ganzen 188 1/2 a 31 1/6 r. Ist ein Ackermann, hat 4 Pferde, 7 Kühe, 45 Schafe. N
9. Johann Naumanns Witwe (Joh. Henrich Naumann; Johann Naumann; 1861 Joh. Peter Hermanns Ehefrau Elisabeth, geb. Naumann. Durch Vertrag erhält Peter Hermann die ideelle Hälfte.)  
Haus, Scheuer, Stallung, Hofraithe, Garten beim Haus, Garten hinter der Scheuer. Ein Lehngut des Majors Porbeck zu Marburg. Nach ihm Pfarrer Streithoff zu Altenkirchen. Des weiteren ein Lehngut der Gebhardischen Witwe zu Marburg und noch Erbland. Im ganzen 184 1/4 a 9 3/4 r.. Ist Ackermann, hat 5 Pferde, 9 Kühe, 44 Schafe. N
10. Johann Henrich Volck, kein Haus, keine Güter, ist ein Schäfer, hat 38 Schafe.
11. Joh. Peter Herpell (1859 Peter Herpell, unehelicher Sohn der Anna Herpel. Ist ein Schneider)

besitzt ein kleines Wohnhaus mit Stall, am Hirtenhaus gelegen, ein Garten; hat 1/4 a.. ist ohne Beruf.

12. Joh. Jost Seip (Witwe Elisabetha Naumann; 1830 durch Kauf Joh. George Wagner; 1864 Wilhelm Nickel und Anna, geb. Wagner.)  
1/4 a. Ohne Beruf.

Außerdem besitzt eine Reihe von Forensen (34) Land in der Gemarkung:

Johannes Jammer zu Stedebach (Johannes Mann); 3 3/4 a 31 r Erbland

Ruppert Matthaei zu Niederweimar (Elisabetha Matthaei; Henrich Naumann und Johannes Müller zu Neuhoof und Conrad Herbener in der Marbach; 1861 Johannes Naumann und Joh. Peter Herrmanns Ehefrau Elisabeth, geb. Naumann das Drittel des den Naumann und das Drittel des den Herbener Kindern zustehenden Landteils) 2 1/2 a 33 5/6 r Erbland.

Johannes Horn zu Lohra (1860 Joh. Jost Velde und Ludwig Lather mit Ehefrau Elisabeth, geb. Velde.) Erbland.

Burckhard Caletsch Witwe zu Niederwalgern (Johannes Bamberger zu Kehna; Johannes Gerlach zu Kehna.) 3/4 a 1 r.

Hans Ernst Lemp zu Niederwalgern. Erbland 1/4 a 19 r..

Joh. Adam Hettge zu Willershausen; 1/2 a 7 r.

Pfarrgut der Pfarre Niederwalgern 1/4 a 30 r.

#### Anmerkungen:

1. Herrschaft = Landgraf von Hessen
2. Juris Dictiones = Gerichtsbarkeit
3. a = Acker " ungefähr 1 Morgen  
r = Rute = ungefähr 16 qm
4. Accidentien = Gebühren für Amtshandlungen
5. Rthlr. = Reichstaler = heutige Kaufkraft etwa 30 DM
- 5a Proklamation = Aufgebot
- 5b Copulation = Trauung
6. Kopfstück = 1/3 Gulden (fl.) = heutige Kaufkraft etwa 6,50 DM
- 6a alb. = Albus = kleine Silbermünze = heutige Kaufkraft etwa 0,80 DM
7. Beichtpfennig = Abendmahlsabgabe
8. Meste = rund 26 Liter
9. Klafter = etwa 3 1/2 cbm
10. Schuh = der 150. Teil eines Klafters
11. Landbereuter = landgräflicher Exekutionsbeamter
12. Koppelhut = gemeinsames Weiderecht
13. Schnitthammel = Abgabe, für das Kastrieren eines Hammels
14. Ausschösser = Milizsoldat
15. Bauer(n)meister = Rechner
16. Wasenmeisterei = Amtsstelle für Beseitigung gefallenen Viehes Wasen = Schindanger
17. Landsiedelei = lebenslang verpachtetes Gut
18. Lehngut = Durch Urkunde verliehenes, immer wieder neu zu empfangenes Gut
19. Triescher = unbebautes Grundstück

20. Mütt = 103,78 Liter
21. Metze = 1/10 Mütt
22. Schock = 60 Stück
23. Viertel " 1/16 Mütt
24. Gotteskasten = Kirchenkasse
25. Schrittergeld = siehe Schnitthämmel
26. Rauchhuhn = Abgabe von jedem, der eine eigene Esse auf seinem Haus besitzt.
27. legieren = zueignen, vermachen
28. Canon = Jahrespacht
29. Kleiner Zehnte = Abgabe des 10. Teiles von Gemüse, Kraut, Flache usw.
30. Blutzehnte = Zehntabgabe von Vieh
31. Leibbede = Steuer des Leibeigenen
32. Sterbfall = Gefälle beim Tode eines Leibeigenen
33. Thaidigung = Ausübung eines Rechtes
34. Forensen= Besitzer von Grund und Boden einer Gemarkung, die nicht in der betreffenden Gemeinde wohnen

## Kirger wegen des Pfarrgartendurchganges in Oberweimar

Am 15. Juni 1833 bat Pfarrer Clemen um Bewilligung von 50 fl. (1) aus dem Kirchenkasten zur Erstellung einer Staketenwand um den Pfarrgarten. Er begründete sein Gesuch mit den dauernden Verwüstungen des Gartens infolge der "unglücklichen Lage, zwischen den beiden Hauptstraßen". Sobald die Früchte zu reifen begannen und das Obst von den Bäumen fiel, würde das Vieh, vorzüglich Schweine, in den Garten drängen, um seinen Besitzern Kosten zu ersparen und auf diese Weise seinen Hunger zu stillen. Außerdem durchschritten die Ortsbewohner den Besitz in allen Richtungen, um entweder dem Schmutz auf den Straßen auszuweichen oder die Wege abzukürzen. Auf eine bereits vor Jahren geführte Beschwerde hatte das Kreisamt den Durchgang bei Strafe von 12 Groschen (2) verboten. Die Drohung blieb unwirksam. Vieh, das "ausgerissen" war, durfte nicht bestraft werden. Und in der Nachtzeit konnte man ungesehen auf verbotenen Pfaden wandeln. Schließlich wollte der Pfarrer aber auch nicht unbedingt auf Bestrafung dringen, um sich Unannehmlichkeiten mit den Dorfbewohnern zu ersparen.

Wenn man also - so argumentierte der Pfarrherr - von dem Brunnen bis zum Backhaus durch die Mitte des Gartens eine Staketenwand errichtete, würde wenigstens der wichtigste Teil des Grundstückes geschützt sein. Außerdem "wäre das Pfarrhaus nicht mehr so bloßgestellt und das Gesinde (Mägde) von der anstößigen Communication von außen abgeschnitten".

Die Anlage der 200 Fuß (3), rund 58 Meter langen Wand würde ohne eine kleine Grundmauer 50 fl. kosten, verteilt auf die Kirchenkästen von Oberweimar mit 25 fl., Allna 10 fl. und 15 fl. zu gleichen Teilen von Niederweimar, Kehna und Hermershausen. Das Konsistorium lehnte den Vorschlag ab mit dem Hinweis, daß die Umrahmung des Gartens Sache der Gemeinde wäre.

Immerhin war bis zum Jahre 1846 etwas geschahen. Den Garten umschloß nun eine lebende Hecke, die aber wegen des hohen Abhanges schlecht hielt. Wer sie gepflanzt und vor allem zu unterhalten hatte, geht aus den Akten nicht hervor. Bis zum Jahre 1858 schweigen diese. Dann aber erhebt sich ein Streit, der fast zu einem Prozeß geführt hätte. Diesmal ging es um ein von den Allnaer Bürgern vertretenes Recht, den Weg zur Kirche durch den Pfarrgarten nehmen zu dürfen. Mit Ausnahme eines alle vier Wochen an einem Werktagmorgen von 8-10 Uhr stattfindenden Gottesdienstes in der Kirche zu Allna, hatten die dortigen Bewohner sonntags und feiertags den Kirchweg in die Mutterkirche zu Oberweimar zurückzulegen. Er führte durch den Oberweimarer Wald, dann durch einen Wiesengrund, quer über die Herborner Straße, bei der Wohnung des Henrich Gilbert direkt auf den Pfarrgarten los und durch denselben an der Hintertür des Pfarrhauses vorbei in die Kirche. Soweit sich alte Leute zu erinnern wollten, war das bereits eine Gepflogenheit der Verfahren gewesen. Bisher befand sich dort, wo der Weg in den Pfarrgarten führte, in der Einfassung des Grundstückes

ein unverschlossenes Türchen, das durch einen Riegel geöffnet werden konnte.

Im Jahre 1858 aber hatte Pfarrer Clemen den Eingang mit einer festen Dornenhecke schließen lassen und verschiedene Allnarer Einwohner, die darübergeklettert waren, zur Anzeige gebracht. Diese wurden zwar in einer Verhandlung freigesprochen, der Zaun und fernere Anzeigen aber blieben. Die Allnaer wollten sich jedoch ihr Durchgangsrecht nicht rauben lassen.



Der Gemeinderat bevollmächtigte den Obergerichtsanwalt Dr. Grimm aus Marburg zur Klageführung. Zunächst wurde der Pfarrer durch den Anwalt gebeten, das Recht der Allnaer anzuerkennen und die Entfernung des Zaunes zu veranlassen, um den früheren Zustand wiederherzustellen. Als seitens des Pfarrers keine Reaktion erfolgte, beschloß die große Ausschußversammlung am 27. November 1858 die Prozeßführung.

Eine Verhandlung war aber nicht nötig, weil bereits vor Beginn eine Einigung zustande gekommen war. In dem Vergleich anerkannte Pfarrer Clemen das Recht der Allnaer Kirchgänger, ließ das Hindernis beseitigen und gab das Versprechen ab, die in Rede stehende Gerechtigkeit nicht mehr anzutasten.

Fast drohte der Streit noch einmal auszubrechen, als Allna verlangte, daß die entstandenen Anwalts- und Vergleichskosten der Pfarrer allein zu tragen hätte. Dieser weigerte sich zwar standhaft, wurde aber schließlich doch zur Bezahlung - es handelte sich um 8 Reichstaler - verurteilt.

Anmerkungen:

- 1) Gulden (fl.) = heutige Kaufkraft 20 DM
- 2) Groschen = heutige Kaufkraft etwa 0,50 DM
- 3) Fuß = 28,5 cm

(Herbert Kosog)

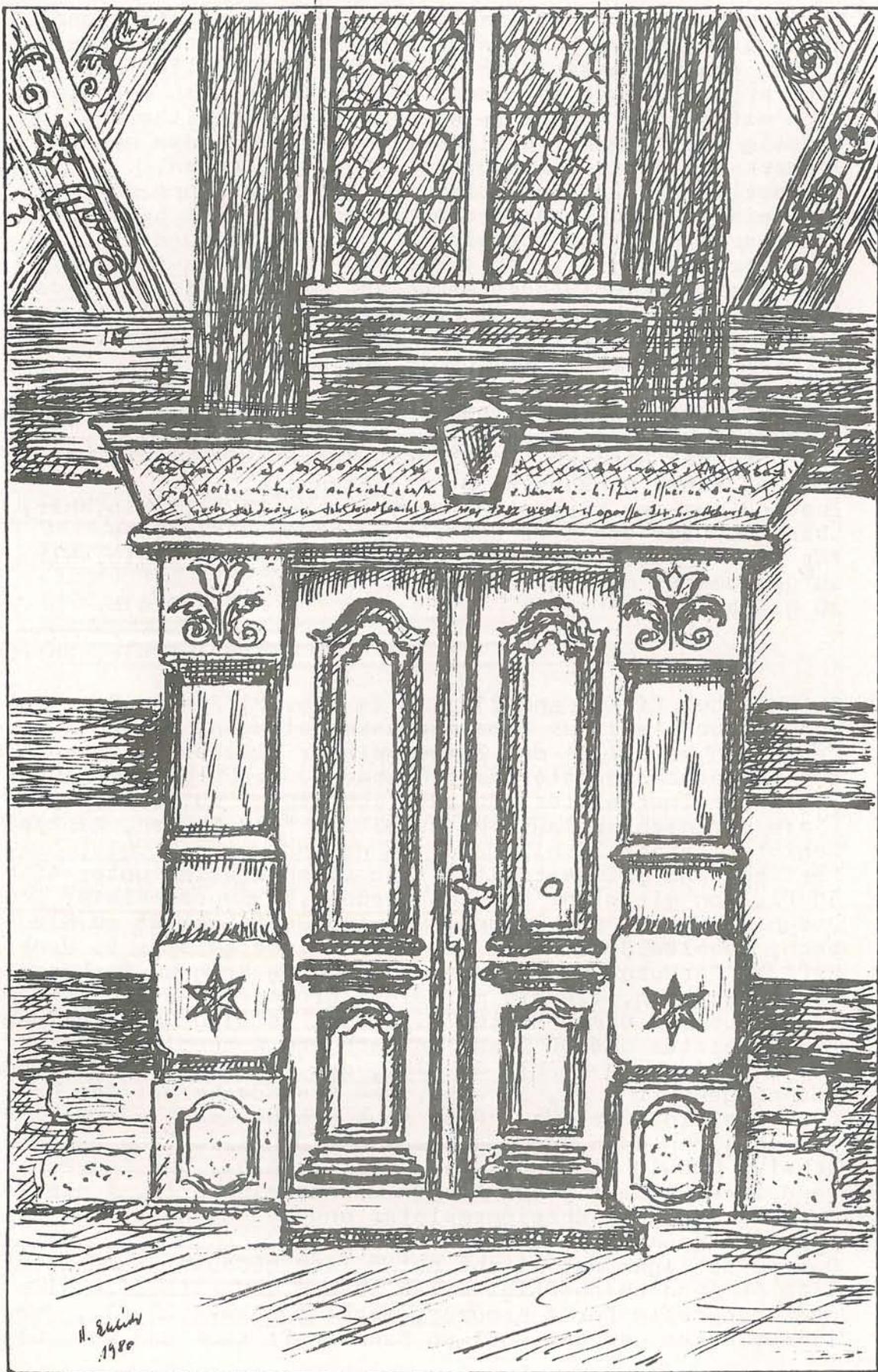
Die älteste Nachricht über den Bestand einer eigenen Kapelle, "darin der Pfarrer Predigt hält", stammt aus dem Jahre 1582. Das ist zugleich auch das Baujahr. Hier wurde zur "Palmen- und Kirchmeßzeit und über 4 Wochen an einem Werktag gepredigt", während für die Sonn- und Feiertage die Mutterkirche zu Oberweimar zuständig war. In den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts legte der Superintendent Jungken von Marburg in seinem Visitationsbericht für Kehna und Allna, deren "kapellen dem Zuerfall nahe sind", ein gutes Wort ein. Beide Gemeinden hätten den Wunsch geäußert, einen Neubau durchzuführen; denn seit 1756 mußten wegen Unbrauchbarkeit der Gebäude die gottesdienstlichen Handlungen eingestellt werden. Immerhin vergingen noch mehr als zwei Jahrzehnte, bis die Pläne eines Neubaus in Allna Gestalt annahmen. Am 5. Mai 1780 berichtete (1) Pfarrer Usener von Oberweimar an den Landgrafen, daß 24 Jahre zuvor die Kirche eingefallen wäre. Von ihr könnten nur noch zwei Glocken gebraucht werden. Wörtlich heißt es weiter: "Die Vorsteher der Gemeinde Allna haben bei mir die Anzeige gethan und um den höheren Orts zu erstattenden Bericht gebeten, wie sie nämlich ihre 1756 eingefallene alte Kirche mit Höchster bewilligung wieder aufzubauen wünschen. Da gedachte Gemeinde nur aus 21 Gemeinds Männern (2) und etlichen Beysitzern (3) bestehet, so braucht sie wohl nicht größer als etwa 36 Fuß (4) lang, 24 breit und 20 hoch zu seyn. Und weil dieße Gemeinde in ihrer Gemeinds Waldung mit Bauholz versehen ist, so würden sich die Kosten nicht so hoch belaufen, wenn sie gantz von Holtz gebauet und nur etwa auf 3 Fuß Mauer zustehen käme.

Da aber außer den zwey Glocken von der alten Kirche nichts mehr übrig und zu gebrauchen ist, auch einer Gemeinde, die ohnehin durch den beitrug zum Kirchen- und Pfarrbauwesen zu Oberweimar, auch bezahlung ihrer Gemeinds Schulden schon viel Kosten gehabt hat, jene Kosten noch immer gros seyn würden, gleich wohl aber den bis hier hin daselbst ausgesetzten Gottesdienst wieder sehnlich wünschet; So bittet dieselbe unterthänigst, daß ihr darzu der dermalige Überschuß des Allnaer Kirchen Kastens (5) a 104 fl. 23 alb. 6 hlr. (später 209 fl. 23 alb. 6 hlr.) zu verwenden erlaubt werde, welcher ohnehin ohngeachtet er zum Ausleyhen mehr mahlen ausgeboten worden, bis hierher nicht sicher angebracht werden können, nicht weniger, da dießer Kasten seiher wenig Ausgaben gehabt, noch etliche Hundert Gulden aus demselben gnädigst bewilliget, auch da der reformirte Gottesdienst für die in hiesiger Gegend befindliche Glieder dieser Gemeinde, dormalen zwar in der Kirche zu Oberweimar, vor dem Einfall der Allnaer Kirche aber jeder Zeit daselbst gehalten worden, auch villeicht in Zukunft füglicher wieder daselbst gehalten werden könnte, diese Glieder der reformirten Gemeinde um eine Freywillige beisteuer auszusprechen vergünnt werden möge.

Welches alles ich Euer Hochfürstlichen Durchlaucht zu weiterer gnädigsten Verfügung unterthänigst anheimstellen sollen, der ich in tiefster Submißion beharr Euer Hochfürstlichen Durchlaucht treu gehorsamst unterthänigster M.Pf.C. Usener."

Auf Grund einer Anforderung des Konsistoriums läßt Usener durch den Allnaer Grebe (6) Jost Bender, der sich zu den Handwerkern begeben hat, deren Voranschläge aufschreiben. Das erfolgte am 17. Juli 1780 mit dem Ergebnis, daß zum Bau im ganzen 500 fl erforderlich wären. Am 23. Dezember wurden dem Grebe und dem Kastenmeister (7) Joh. Conrad Laucht die Bauaufsicht und Rechnungsführung übertragen. Zwei Monate später berichtete der Grebe, daß die Zimmerleute bereits 14 Tage lang Dielen geschnitten und das Baugerüst hergestellt hätten.

Die Durchführung des Baues wurde aber zunächst abgelehnt, da die fehlenden Kosten von der Gemeinde nicht aufgebracht werden könnten. Darauf erklärten am 18. Mai 1781 der Grebe und die Gemeindeglieder Conrad Kraft, Ludwig Bender, Joh. Conrad Fischer, Johannes Schneider und Anthon Lange, daß der Fehlbetrag zum Kostenanschlag aus dem Gemeindegeld und einer Umlage auf die Gemeindeglieder aufgebracht würden. Weil aber die Erklärung nur von fünf, statt der einundzwanzig Gemeindeglieder abgegeben wurde, verlangte das Konsistorium Nachweis einer Bevollmächtigung der 5 oder Unterschriften von 2/3 der Gemeindeglieder. Zur Klärung der Angelegenheit berief der Grebe eine Gemeindeversammlung ein. Auf dieser lehnten die meisten die Verteilung der Restbaukosten auf ihre Schultern ab. Ja, auch die Gemeindeglieder, die sich bereits mit einer Zahlung bereitgefunden hatten, zogen ihre Zusage zurück. Um nun die Durchführung des Projektes nicht zu gefährden, bat der Grebe um die Erlaubnis, ein Kapital von 100 Reichsthalern aufnehmen zu dürfen. Das wurde aber rundweg abgelehnt. Das Konsistorium befahl sogar, alles bisher geschnittene Holz, einschließlich der fertigen Dielen und die gewonnene Lohe zu verkaufen und den Erlös der Gemeindegeldkasse als Depositum (8) für einen künftigen Kirchenbau zuzuteilen, es wäre denn, die gesamte Gemeinde würde sich schriftlich zur Übernahme der Restkosten bereiterklären. Dem wollten aber die Allnaer nicht zustimmen. Daher erklärten weitere 14 Gemeindeglieder ihre Bereitschaft, sich an den Baukosten zu beteiligen. Am 4. Oktober wurde dieser Beschluß von Bevollmächtigten bekräftigt. Nun stand also dem Bau nichts mehr im Wege. Am 20. Oktober 1781 befahl das Konsistorium dem Grebe, mit Landrat Schenk zu Schweinsberg die nötigen Veranstaltungen zu treffen. Der letztere zeichnete auch den Grundriß der neuen Kirche. (Dieser ist aber mehrmals geändert worden.) Zunächst schritt die Arbeit rüstig voran. Der Rohbau konnte bereits am 17. Mai 1782 geweiht werden, wie die Inschrift am Portal der Kirche ausweist: "Im Mahnen und zu ehren der H. Drey Einigkeit ist dieses GOTTES haus von der gemeinde allna erbauet worden unter der auf Sicht des hochwgb. (hochwohlgeborenen) herrn Land Rhd v. Schenk und h. Pfarrer Ussner und deren bau auf Sicht Tenn (Bauaufsichten) grebe Jost bender und Joh. conrod laucht den 7. mey 1782werck M (Werkmeister) ist gewesen Joh. goerg blecher von Achenbach."



Das Eingangsportal der Kirche zu Allna

Dann aber muß es, was aus den zum Teil unvollständigen Akten nicht hervorgeht, erhebliche Verzögerungen beim Ausbau gegeben haben; denn im Januar 1783 bittet der Pfarrer, dem Glasermeister Urff von Marburg zu befehlen, sich mit seiner Arbeit zu beeilen, "da die Witterung günstig ist." Am 8. April endlich konnte in dem neuen Bauwerk der erste Gottesdienst gehalten werden.

Aus der in den Jahren 1782/3 von dem Greben und dem Kastenmeister geführten Kirchenbaurechnung geht hervor, daß der mit 500 fl. vorgelegte Anschlag um rund 210 fl. überschritten wurde. Schließlich war doch die Aufnahme eines Darlehns notwendig geworden, während die Gemeindevorteilnehmer aber anscheinend nichts beigetragen hatten.

Die Einnahmen setzten sich folgendermaßen zusammen:

Für verkaufte Lohe vom Bauholz aus dem Gemeindewald	150 fl
für verkaufte Stämme im ganzen	209 fl. 23 alb 6 hlr.
(darunter befanden sich 8 Stämme, für die Johannes Gerlach von Niederwalgern zum Bau einer Scheune 87 Rthlr. bezahlte.)	
Zuschuß aus dem Kirchenkasten	209 fl. 23 alb. 6 hlr.
Überschuß aus der 1782 Gemeindevorteilnehmerrechnung	32 fl. 12 alb.
für 12 an Pfarrer Usener verkaufte Latten	22 alb. 4 hlr.
aufgenommenes Kapital bei der Witwe Häußler zu Allna	50 fl. 12 alb.
	<hr/>
	649 fl. 22 alb. 2 hlr.

An Ausgaben fielen an: 710 fl. 24 alb. 21/2 hlr.. Der Fehlbetrag wurde aus der Gemeindekasse getragen. An den Ausgaben waren beteiligt der Zimmermeister Blecher zu Achenbach, der Steindeckermeister Hertzhäuser zu Marburg, der "zünftige Schreinermeister" Joh. Henrich Bruder zu Niederweimar (Sein Voranschlag lautete: Arbeiten: "alß Thüren, Kantzel, Gegitter, Pfarr Stuhl, Manns Bühne und Weibs Stühle, verfertigt und gut gearbeitet, kan solches alles unter 45 biß 50 fl. von mir nicht gemacht werden"), Maurermeister Joh. Jacob Reitz zu Ober Dieden, Schmied Jost Schmidt zu Gladenbach, Schmied Joh. Georg Koch zu ? Glasermeister J. Henrich Urff zu Marburg und Zimmermeister Georg Brög zu Marburg. Sonderausgaben, wie sie bei einem größeren Bauvorhaben allgemein üblich waren mußten wie folgt getätigt werden: "dem Zimmermeister und 10 Gesellen nach dem Ausschlagen der Kirche an Trinkgeld 12 fl. 23 alb., den Zimmerleuten 11 Schnupftücher gekauft 3 fl. 25 alb., dem Steindeckermeister Friedrich Hertzhäuser für 1 Paar neue Schuhe und Strümpfe 3 fl. 25 alb., den Hahn und das Kreuz auf den Kirchturm hat der Schmied Ludwig Staug gemacht 7 fl. 15 alb., den Maurern während ihrer Arbeit jeden Morgen Branntwein: 5 fl. 4 alb. 4 hlr., desgleichen dem Schreinermeister und seinen Gesellen Branntwein zum Frühstück: 5 fl. 10 alb..

Das Aufschlagen der Kirche hat 5 Tage gedauert, wobei täglich 66 Mann beschäftigt waren, bekam jeder täglich Bier und Branntwein für 4 Kreuzer, macht zusammen 22 fl., den Zimmerleuten und der übrigen Mannschaft nach dem Aufschla-

gen eine gebäuchliche Mahlzeit: 14 fl., für einen Gruß und zwei Butellgen (Fläschchen) nebst zwei Gläser, so vom Thurm nach gehaltenem Spruch herunter geworfen worden: 12 alb., den 6 Steindeckern nach Arbeitsbeendigung an Essen und Trinken 4 fl., Kastenmeister und Grebe jeder das ganze Jahr für ihre Arbeit 10 fl."

So war eine schöne Fachwerkkirche entstanden, die noch heute zu den Schmuckstücken unter den Gotteshäusern des Kreises zählt. Besonders auffallend ist die Portalfront. Zu beiden Seiten der im Frührokoko gehaltenen Eingangstür stehen aus Eichenholz geschnitzte Säulen. Ornamente wie Palmwedel mit eingerollten Stielen und tulpenförmigen Blüten, zwei Andreaskreuze mit Maske und Stern schmücken das Portal. Der Türsturz enthält die bereits zitierte Inschrift. Eine Würdigung des Gotteshauses gab Ulrich Großmann in einer Sonderbeilage der "Oberhessischen Presse" vom 28. Juni 1974.

Anmerkungen:

- 1) Quellen: Marburger Staatsarchiv 23 b, Nr. 2 u. 315 f III, 12
- 2) Gemeindsmänner = Vollbürger
- 3) Beisitzer = Einwohner ohne Bürgerrecht
- 4) Fuß = knapp 30 cm
- 5) Kirchenkasten = Kirchenkasse
- 6) Grebe = Dorfvorsteher
- 7) Kastenmeister = Kirchenrechner
- 8) Depositum = Hinterlegung

( Herbert Kosog )

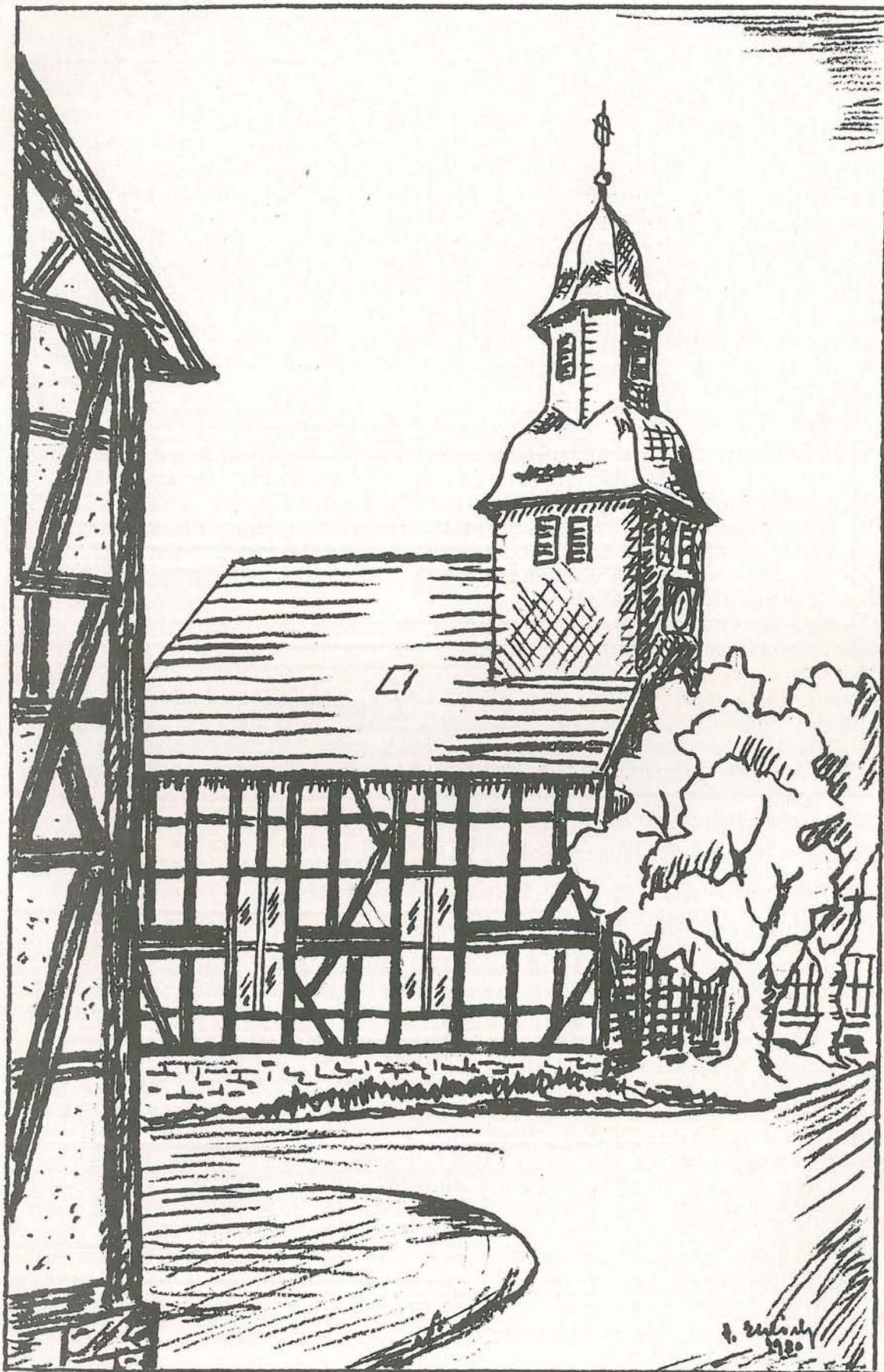
Die Themen des nächsten Heftes

Von Brau-häusern und Braugerechtigkeit

Drangsale im 30-jährigen Krieg

Wolfshausen im 18. und 19. Jahrhundert

Das Abblasen der Uhr in Niederwalgern



J. Zeleny  
1920